



GEMEINDE EMMINGEN-LIPTINGEN

Begründung Teil 2 Umweltbeitrag

zum

**Bebauungsplan
nach §13b BauGB**

„Vor Rosen“

Umweltbeitrag zum Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Vor Rosen“

Projekt-Nr.

1888

Bearbeiter

Dipl.- Biol. J. Mayer

Simone Loch

Datum

19.04.2021



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	1
1.1. Vorhabensbeschreibung und Plangebiet.....	1
1.2. Rechtliche Vorgaben und Aufgabenstellung.....	1
1.2.1 Verfahren.....	1
1.2.2 Artenschutzrecht.....	2
1.2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte.....	2
1.2.4 Baumschutzsatzung.....	2
2. Wirkungsprognose	2
2.1. Schutzgüter: Bestand - Bewertung - Wirkungsprognose	3
2.2. Artenschutz.....	10
3. Zusammenfassung	11

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Geltungsbereich im Luftbild	1

Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1: Schutzgutbezogene Wirkprognose	4
Tab. 2: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.....	8
Tab. 3: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.	8
Tab. 4: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	10

1. Einleitung

1.1. Vorhabensbeschreibung und Plangebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Emingen-Liptingen, westlich der Ortschaft Emmingen an der Witthohstraße. Der Geltungsbereich unterteilt sich in zwei Grundstücke. Die westliche Grundstücksfläche setzt sich aus einer Wiese und einer Zuwegung zusammen. Die östliche Grundstücksfläche ist teilweise durch ein Haus mit angrenzendem Garten und einer asphaltierten Zufahrt bebaut (Stand Begehung 10.12.2018).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 0,5 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen. Auf der Fläche Wohnbebauung mit Nebenanlagen entstehen.



Abb. 1: Geltungsbereich im Luftbild

Quelle: LUBW

1.2. Rechtliche Vorgaben und Aufgabenstellung

1.2.1 Verfahren

Für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, kann die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13b des BauGB erfolgen. Damit entfällt die Pflicht zur Erstellung einer formellen Umweltprüfung. Darüber hinaus findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13 und § 15

BNatSchG) keine Anwendung, wodurch Eingriffsbilanzierung und die Kompensation von Eingriffsfolgen entfallen.

Dennoch muss sich der Bebauungsplan mit den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und des Artenschutzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 + § 44 Abs. 1 BNatSchG) auseinandersetzen. Dies ist die Aufgabe des hier vorliegenden Umweltbeitrages. Darin werden der Istzustand der Schutzgüter abgebildet, die Schwere und Eingriffsdimension der Planung beurteilt und Empfehlungen für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

1.2.2 Artenschutzrecht

Unabhängig von der im beschleunigten Verfahren entfallenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist das Artenschutzrecht zu beachten. Dieses teilt sich in die Vorschriften zum Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 ff BNatSchG) sowie die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Zu diesen zählen die in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG gelten für diese Arten Tötungs-, Zugriffs- und Störungsverbote.

In einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu überprüfen, ob bei der Realisierung des Bebauungsplans diese Verbotstatbestände eintreten können. Ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen sind in der Planung bzw. bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

1.2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des **Naturparks Obere Donau**. Weitere naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder -objekte sind nicht betroffen.

1.2.4 Baumschutzsatzung

In der Gemeinde Emmingen-Liptingen besteht kein rechtliches Instrument in Form einer Baumschutzsatzung.

2. Wirkungsprognose

Bei der Realisierung der Planung können folgende Wirkungen mit umweltrelevanten Folgen auftreten:

baubedingt:

- Baufeldfreimachung mit Verlust an Vegetation, Bodenverdichtung, Lärm

anlagebedingt:

- bodenversiegelnde Erschließung durch Straßen und Parkplätze und dadurch Verlust an natürlichen Bodenfunktionen, Wasserretentionsvermögen, faunistischem / floristischem Lebensraum sowie lokalklimatische Veränderungen
- Überbauung durch Gebäude und Nebenanlagen (Terrassen, Stellplätze, Garagen , Zufahrten) dadurch Bodenversiegelung mit Verlust an faunistischem / floristischem Lebensraum
- Nutzungsänderung von Wiesenfläche zu Wohngrundstücken mit Nebenanlagen und Gärten und dadurch Veränderung der Biotop- und Habitatqualität
- Vollständige / teilweise Regenwasserableitung in den öffentlichen Kanal und dadurch lokal verringerte Grundwasserneubildung

betriebsbedingt:

- Verkehrsaufkommen durch Anwohner und Besucher und dadurch Störungen sensibler Tierarten
- Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Baugrundstücke und dadurch Störungen sensibler Tierarten

2.1. Schutzgüter: Bestand - Bewertung - Wirkungsprognose

Bei der Beurteilung des Eingriffs im Umweltbeitrag wird gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen unterschieden, siehe Tab. 1.

Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die empfohlenen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Tab. 1: Schutzgutbezogene Wirkprognose

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung siehe Tab. 3
Mensch		unerheblich	
Wohnen / Arbeiten Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Östliche Fläche: Nutzung als Wiese mit Zuwegung - Westliche Fläche: teilweise mit einem Wohnhaus mit Garten und Zufahrt bebaut - Angrenzend: bestehende Bebauungen der Witthohstraße 	Durch die Bebauung wird es temporär / bauzeitlich zu Lärm- und Staubemissionen kommen.	V-1
Boden		erheblich	
Bodentypen Funktionsbewertung Versiegelungsgrad Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> - Bodentypen: Pararendzina und Rendzina aus Juranagelfluh gem. BK 50 - Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als „mittel“ zu bewerten (2.0). Die Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sind gering (1.0) und die Filter und Pufferfunktion für Schadstoffe ist „sehr hoch“ (4.0). - Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ist „mittel“ (2,33) gemäß BK 50. - Der Versiegelungsgrad liegt unter Einbezug des bestehenden Gebäudes Haus Nr. 37 bei rd. 1.500 m². Ohne Haus Nr. 37 ist von einer Neuversiegelung von rd. 1000 m² durch eine neue Wohnbebauung mit Garagen, Hofflächen und einem privaten Zufahrtsweg auszugehen (rd 20% der Fläche). - Altlasten sind nicht bekannt (FNP 6. Fort- 	<p>Dauerhafte Versiegelung von aktuell unversiegelten Flächen durch Bebauung, dies führt zu einem vollständiger Verlust von Bodenfunktionen</p> <p>Temporäre Beeinträchtigung des Bodens durch Abgraben, Umlagern, Verdichten von Boden, dies führt zu einem anteiligen Verlust von Bodenfunktionen</p>	V-3 V-4

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung siehe Tab. 3
	schreibung).		
Wasser		unerheblich	
Oberflächenwasser Grundwasser Hochwassergefahren	<ul style="list-style-type: none"> - keine Still- oder Fließgewässer betroffen - keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete - Lage außerhalb vom HQ 100 Gebiet 	Durch die Bebauung gehen Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.	V-5
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt		erheblich	
Biototypen/-strukturen geschützte Pflanzen und Biotope faunistisches Habitatpotenzial	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop- / und Nutzungstypen von geringer bis mittlerer Wertigkeit (Wiesenfläche, bestehendes Gebäude mit Nebenanlagen und Garten) - Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Obere Donau - keine weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und -objekte innerhalb des Plangebiets - Habitat für Höhlenbrüter (Star) - Brut- und Nahrungshabitat für 21 Vogelarten, davon acht Arten die auf der Rotenliste bzw. Vorwarnliste aufgeführt sind (u.a. Feldsperling, Mehlschwalbe, vollständige Liste siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) 	<p>Flächeninanspruchnahme: Verlust von Flächen mit Biotop- und Nutzungstypen von geringer bis mittlerer Wertstufe.</p> <p>Die Wiese bietet für Fledermäuse (alle in der BRD vorkommenden Arten) Nahrungshabitate. Innerhalb des Geltungsbereichs weisen die bestehenden Bäume <u>keine</u> Höhlen auf. Im Einzugsgebiet befinden sich Streuobstwiesen mit teilweise hohem Quartierpotenzial. Da die Wiese allerdings ein nicht-essentielles Nahrungshabitat darstellt sind weitere Untersuchungen nicht nötig. Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung kann eine Beeinträchtigung von Vögeln vermieden werden.</p> <p>Bei keiner der vorhandenen Vogelarten ist eine Betroffenheit durch die Bauvorhaben absehbar, womit keine Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.</p>	V1, V2, V4

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung siehe Tab. 3
Klima und Luft		unerheblich	
Lokalklimatische Ausgleichsfunktion Vorbelastung durch Immissionen vorhandene Emissionsquellen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Klima ist gemäßigt und warm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8.0 °C. - Teilweise Freifläche, daher lokales Kaltluftentstehungsgebiet - Die mittlere Ozonbelastung im Jahr 2010 lag innerhalb des Geltungsbereichs bei > 57 - 60 µ/m³ (Quelle: LUBW). 	<p>Durch die geplante Bebauung wird die Freifläche in eine Siedlungsfläche umgewandelt, Potenziale als lokales Kaltluftentstehungsgebiet minimieren sich.</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es durch Staubemissionen zu einer temporären, kleinflächigen Beeinträchtigung der Lufthygiene kommen.</p>	
Landschaft		unerheblich	
Landschaftsbild Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs ist geringfügig heterogen und zeichnet sich durch eine großflächige Wiese sowie ein Wohngebäude mit Garten und Zufahrt aus 	<p>Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich verändert. Die bereits bestehende angrenzende Bebauung (Wohngebiet) wird als bestehende Vorbelastung gewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und der Erholungsfunktion sind durch die Erweiterung des Wohngebietes nicht zu erwarten.</p>	-
Kultur- und sonstige Sachgüter		keine	
Bau- und Kulturdenkmale archäologische Fundstellen/ Verdachtsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - keine Baudenkmale bekannt - keine archäologischen Fundstellen oder Verdachtsbereiche bekannt - Lage außerhalb des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmälern 	Keine Betroffenheit absehbar.	-
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt aufgrund der lokalen Verhältnisse im Plangebiet keine besonders charakteristischen Wechselwirkungen, die über die 	Keine Betroffenheit absehbar.	nicht erforderlich

Schutzgut /	Derzeitiger Zustand	Bewertung der Auswirkungen	Vermeidung siehe Tab. 3
	allgemeinen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander hinausgehen.		

Für die in der Tab. 1 mit einer Kurzbezeichnung aufgeführten Maßnahmen enthält die Tab. 3 eine Beschreibung und Begründung sowie eine Kennzeichnung, der Schutzgüter, die von der Maßnahme profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 2). Fett gedruckt ist das Schutzgut dargestellt, für das die Maßnahme konzipiert ist, normal gedruckt die Schutzgüter, die zusätzlich von der Maßnahme profitieren. Bei jeder Maßnahmen wird erläutert, ob sie in den B-Plan bzw. in die Hinweise übernommen bzw. warum sie im Abwägungsprozess begründet abgelehnt wurde. Für Maßnahmen, die bereits gem. den fachgesetzlichen Anforderungen zu erfüllen sind, ist eine planungsrechtliche Sicherung im B-Plan nicht erforderlich.

Tab. 2: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.

M: Mensch	F: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	L: Landschaft
B: Boden	A: Artenschutz	S: Kultur- und Sachgüter
W: Wasser	K: Klima und Luft	<-> Wechselwirkungen

Spezielle Artenschutzmaßnahmen gehen aus der SaP hervor, die Maßnahmen werden nach Vorliegen der saP eingearbeitet.

Tab. 3: Maßnahmen zum Vermeiden und Vermindern negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter.

V-Nr. 1	Während der Bauzeit.	M	B	W	F	A	-	-	-	<->
	<p>Einsatz lärmgedämmter Baumaschinen und Fahrzeuge</p> <p>Vermeidung von Staubentwicklung, z. B. durch Befeuchten offener Bodenbereiche bei Bedarf</p> <p>DIN 18915: Schutz des Oberbodens während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrünten, nicht befahrenen Miete bis zum Wiedereinbau.</p> <p>Baustellennebenflächen nur innerhalb des künftigen Geltungsbereiches, ggf. Rekultivierung von Bodenverdichtungen.</p>									
	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Gesundheitsschutz: Verringerung der Lärm- und Staubbelastung von Anwohnern, Erholungssuchenden und Arbeitenden in der Umgebung.</p> <p>Schutz vor dem Eindringen von Schadstoffen in den Boden und deren Verlagerung ins Grundwasser.</p> <p>gesetzlicher Bodenschutz (BBodSchG)</p> <p>Vermeidung von Bodenverdichtungen auf zukünftigen Grünflächen mit Versickerungs- und Biotopfunktionen.</p>	Hinweis zum B-Plan								

V-Nr. 2	Bauzeitenbeschränkung	-	-	-	F	A	-	-	-	-
Erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Anfang März. <i>Die Konzeption der Maßnahmen für den Artenschutz erfolgt im Rahmen der Ergebnisauswertung der saP.</i>										
<u>Begründung:</u> Vermeidung der Tötung/Störung des Brutgeschäfts von Vögeln und damit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG						Übernahme in B-Plan				
V-Nr. 3	Bebauungsdichte und Erschließung	-	B	W	-	-	K	-	-	<->
Flächeneffiziente Bebauung und sparsame Erschließung durch Zuschnitte von Grundstücksgrößen und Festlegung von Grundflächenzahlen (GRZ). Vermeidung doppelter Erschließung von Bauflächen und Stellflächen.										
<u>Begründung:</u> Verringerung des Versiegelungsgrades und hierdurch größtmöglicher Erhalt der Bodenfunktionen. z. B. durch mehrgeschossige Bauweise. Reduzierung des Flächenbedarfs für den motorisierten Verkehr und die damit verbundene (teilweise) Bodenversiegelung.						Hinweis zum B-Plan				
V-Nr. 4	Grün- und Freiflächen	M	B	W	F	A	K	L	-	<->
Anlage von durchgrüntem Freiräumen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen.										
<u>Begründung:</u> In durchgrüntem Freiräumen ohne z. B. voll versiegelte Hofflächen können die Bodenfunktionen teilweise aufrechterhalten werden. Durch die Verdunstung der kühlen Blattflächen der Vegetation / Gehölze tritt ein Kühlungseffekt ein, der die klimatische Belastung mindert. Gleichzeitig heizen sich die Verkehrsflächen auf Grund der Beschattung weniger auf.						Hinweis zum B-Plan				
V-Nr. 5	Regenwasserversickerung	-	-	W	-	-	K	-	-	<->
Anlage von Grünflächen mit Versickerungsfunktion. Anlage ausreichend bemessener, naturnah gestalteter Regenwasserrückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsmulden im Zuge der Entwässerungsplanung. Offene Führung, Rückhaltung, Zwischenspeicherung und dezentrale Versickerung von auf befestigten Flächen (z. B. Dächer, Straßen, Parkplätze, Wege) anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht in den benachbarten Grünflächen.										

<p><u>Begründung:</u></p> <p>Reduzierung der Flächenversiegelung und teilweiser Funktionserhalt des gewachsenen Bodens (z. B. Filterung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf).</p> <p>Schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers i. S. d. Wassergesetzes: Der gesammelte Abfluss von befestigten Flächen wird hier zwischengespeichert und versickert. Bei ausreichender Dimensionierung ist eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und der Abflussveränderung zu erreichen. Durch die offene Versickerung werden neben der klimatischen Ausgleichswirkung zudem Schad- und Nährstoffe aus der Luft und von befestigten Flächen aufgenommen, teilweise zurückgehalten und durch die Bodenorganismen abgebaut.</p>	Hinweis zum B-Plan
--	--------------------

2.2. Artenschutz

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind bei der Realisierung der Planung folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Plangebiet zu erwarten, siehe Tab. 4.

Tab. 4: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Artengruppe	Relevanzprüfung	Verbotstatbestände	Maßnahmen Tab. 3
Vögel	<input type="checkbox"/> Relevanz bei Habitatpotenzial <input checked="" type="checkbox"/> Betroffenheit bei Nachweis	<input checked="" type="checkbox"/> zu erwarten <input type="checkbox"/> auszuschließen	<input checked="" type="checkbox"/> erforderlich
Fledermäuse	<input type="checkbox"/> Relevanz bei Habitatpotenzial <input type="checkbox"/> Betroffenheit bei Nachweis	<input type="checkbox"/> zu erwarten <input checked="" type="checkbox"/> auszuschließen	<input type="checkbox"/> erforderlich
Reptilien	<input type="checkbox"/> Relevanz bei Habitatpotenzial <input type="checkbox"/> Betroffenheit bei Nachweis	<input type="checkbox"/> zu erwarten <input checked="" type="checkbox"/> auszuschließen	<input type="checkbox"/> erforderlich

3. Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB wird von einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Unter dieser Prämisse findet die Eingriffsregelung in diesem Bauleitplanverfahren keine Anwendung, die Eingriffsbilanzierung und die Kompensation von Eingriffsfolgen entfallen.

Der Bebauungsplan muss sich dennoch mit den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und des Artenschutzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 + § 44 Abs. 1 BNatSchG) auseinandersetzen. Mit dem vorliegenden Umweltbeitrag wird dieser Anforderung Rechnung getragen.

Die empfohlenen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Im Ergebnis der Wirkungsprognose und der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind folgende Maßnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen:

Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen:

- V-Nr. 1 Während der Bauzeit.
- V-Nr. 2 Bauzeitenbeschränkung
- V-Nr. 3 Bebauungsdichte und Erschließung
- V-Nr. 4 Grün- und Freiflächen
- V-Nr. 5 Regenwasserversickerung

Es sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.



EMMINGEN-LIPTINGEN

Anlage

zum B-Plan

„Vor Rosen“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung „Vor Rosen“

Projekt-Nr.

1888-4

Bearbeiter

B. Sc. Agrarbiologin S. Storm

Dipl.-Biologin J. Mayer

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

MSc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Datum

10.12.2019



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	3
1.1 Untersuchungsraum.....	3
1.2 Datengrundlage	4
1.3 Rechtsgrundlage.....	4
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	6
2.1 Avifauna.....	6
2.2 Reptilien.....	7
3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang	7
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsraum	8
3.1.1 Avifauna.....	8
3.1.2 Reptilien.....	8
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	8
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Reptilien.....	11
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	11
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	11
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	11
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	11
6. Literaturverzeichnis	12
Anhang: Übersichtskarte.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet für die saP „Vor Rosen“	3
Abb. 2: Bei der Kartierung nachgewiesene Brutvogelarten der Roten Liste;	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	7
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	7
Tab. 3: Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten	8
Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren	9
Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen	11

Kartenverzeichnis

Anhang: Übersichtskarte B-Plan „Vor Rosen“, Brutrevierzentren

1. Einleitung

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde vom der Gemeinde Emmingen-Liptingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Sie ist Bestandteil des Bebauungsplans „Vor Rosen“ der Gemeinde Emmingen-Liptingen im Rahmen eines Verfahrens nach §13b BauGB.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

1.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsraum setzt sich aus dem Baugebiet des B-Plans und dem Wirkraum zusammen und umfasst die Grundstücke 2235/2 und 2235/3 (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Das Gebiet befindet sich in der Gemeinde Emmingen-Liptingen, im Westen des Ortsteils Emmingen an der Witthohstraße und umfasst eine Fläche von 0,5 ha.

Bisher ist auf dem Grundstück kein konkretes Bauvorhaben geplant. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung fußt auf der Annahme, dass es sich bei der zukünftigen Bebauung ausschließlich um Wohnanlagen handelt und dient daher als Grundlageninformation für derartige Bauvorhaben.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet für die saP „Vor Rosen“. (Quelle: BHM 2019)

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (BHM 2018)
- Faunistische Kartierungen im Zeitraum April bis September 2019 von:
 - Vögel (alle Arten sind prüfungsrelevant)
 - Zauneidechse

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (BHM 2018) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt: Die prüfungsrelevanten Arten werden in Kap. 3.1 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Ar-

ten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung (nach SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können (SÜDBECK et al. 2005).

Am 05.04.2019 wurden Klangattrappen von Mittelsprecht, Grünspecht und Wendehals abgespielt.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum vom 05.04. bis 21.06.2019 statt (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [%Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
05.04.2019	10:15-10:45	3	0	100	1
23.04.2019	10:15-10:45	14	0	50	0-1
23.05.2019	11:45-12:15	15	0	5	0
06.06.2019	09:00-09:35	13	0	100	0
21.06.2019	09:15-10:00	19	0	80	0-1

2.2 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 18.04.2019 bis 13.09.2019 statt (siehe Tab. 2)

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
18.04.2019	13:30-14:00	17	0	0
02.05.2019	14:00-14:30	16	0	43, sonnig
17.05.2019	17:30-18:00	16	0	35
27.08.2019	11:00-11:30	24	0	0
13.09.2019	11:30-12:00	24	0	0

3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang

Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse faunistischer Untersuchungen (bhmp 2018) die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten behandelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2), die Relevanz für die prüfungsrelevanten Arten überprüft. Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang).

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsraum

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Plangebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen (=Untersuchungsraum) 21 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3). Darunter acht Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen acht Arten nutzt keine Art das Plangebiet als Brutrevier (Abb. 2).

Die Klangattrappe am 04.05.2019 erzielte keine Antwort auf die abgespielten Vogelrufe.

Tab. 3: Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = gefährdet 3 = stark gefährdet V = Vorwarnliste

dt. Artname	wiss. Artname	Status	RL D	RL BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvogel	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nahrungsgast	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	-	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	überfliegend	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nahrungsgast	3	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	überfliegend	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	3	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	überfliegend	V	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	3	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvogel	-	V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	überfliegend	-	-

3.1.2 Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsraum festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Bauvorhaben kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 4 beschrieben.

Tab. 4: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	keine
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	keine
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	keine
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für 0,5 ha	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	keine
Barrierewirkungen / Zerschneidungen durch das Bauwerk selbst	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vögeln zu ihren Nahrungshabitaten oder von Wanderwegen von Amphibien von/zu Laichgewässern	keine
betriebsbedingt		
Stoffliche Emissionen	Eutrophierung und damit einhergehende Veränderung der Standortbedingungen und Vegetation	keine
Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	keine
Optische Störung, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren, Meideverhalten von Wiesenbrütern	keine

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Ggf. werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, so dass kein weiterer Prüfbedarf besteht.

3.3.1 Avifauna

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung

(V1) außerhalb der Brutzeit von vornherein vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für diese ubiquitären Arten besteht:

Für alle vorkommenden Rote Liste-Arten (Feld- und Haussperling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Rotmilan, Star, Turmfalke) kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Feldsperling: Der Feldsperling wurde ausschließlich an einem Termin gesichtet und brütet vermutlich im Umfeld des Plangebiets. Eine Betroffenheit der Art durch die Planung ist somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung sind für diese Art daher nicht erforderlich.

Haussperling: Der Haussperling brütet mit einzelnen Brutpaaren in Gebäuden, die sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden. Da keine Eingriffe in die Gebäude zu erwarten sind und der Haussperling als ausgesprochener Kulturfolger vergleichsweise unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen verhält, können Verstöße gegen § 44 BNatschG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung ist somit für diese Art nicht erforderlich.

Mauersegler, Mehlschnalbe, Rauchschnalbe: Die genannten Arten nutzen das Plangebiet gelegentlich als Nahrungshabitat. Auch für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit nicht von essentieller Bedeutung. Zudem stehen im Umfeld des Plangebiets ausreichend Bereiche für den Nahrungserwerb zur Verfügung. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung sind für diese Arten daher nicht erforderlich.

Rotmilan: Der Rotmilan wurde im Plangebiet ausschließlich überfliegend bzw. kreisend gesichtet. Ein Jagdverhalten konnte nicht festgestellt werden. Er besitzt jeweils einen großen Aktionsradius und legt mehrere Kilometer bei der Nahrungssuche zurück. Für die Art stellt das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit daher kein essentielles Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dar. Zudem stehen im Umfeld des Plangebiets ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung. Durch das Vorhaben resultiert somit keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der lokalen Population. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung sind für diese Arten daher nicht erforderlich.

Star: Aktuell brütet ein Starenpaar in der Nähe des Plangebiets. Für diese Arten stellt das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit jedoch kein essentielles Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dar. Zudem stehen im Umfeld des Plangebiets ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung sind für diese Art daher nicht erforderlich.

Turmfalke: Aktuell brütet ein Turmfalkenpaar in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Störungen über das bisherige Maß hinaus gehend sind nach Beendigung des Vorhabens nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen können zeitweile höher ausfallen, sind aufgrund der vergleichsweise geringen Störungsunempfindlichkeit des Turmfalken jedoch unbedenklich. Die Art besitzt einen großen Aktionsradius und legt für die Nahrungssuche bis zu einem Kilome-

ter zurück. Auch für diese Art stellt das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit kein essentielles Nahrungs- bzw. Jagdhabitat dar, da im Umfeld ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Eine detaillierte Prüfung im Formblatt und einhergehende Maßnahmenplanung sind für diese Art daher nicht erforderlich.

3.3.2 Reptilien

Es konnten keine Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Bauvorhaben, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Vorhabensbereich für die in Kapitel 3 genannten Arten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 5 genannten Maßnahmen verhindern eine Betroffenheit von Vögeln.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen

V-1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen keine Maßnahmen vor dem Eingriff umgesetzt werden, da weder Brut- noch Nahrungshabitat der in Kapitel 3.1 genannter Arten von dem Vorhaben betroffen ist.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Wirkungsprognose und der daraus abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

6. Literaturverzeichnis

BHM (2018): Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Rechter Brühl III“

BINOT et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (Register:
<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/RoteListeTiere.pdf>)

SÜDBECK et al. (2005): *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.
Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang: Übersichtskarte



Abb. 2: Bei der Kartierung nachgewiesene Brutvogelarten der Roten Liste; Plangebiet „Vor Rosen“ ist rot dargestellt (Quelle: BHM 2019)